Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260314-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. A. Strähl und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Götschi

Urteil vom 27. August 2026

in Sachen

A._____ GmbH,
Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Eidgenossenschaft,
Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Eidgenössische Steuerverwaltung

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen das Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Bülach vom 25. Juni 2026 (EK260125)

Erwägungen:

1.1 Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Schuldnerin) ist eine seit dem tt.mm.2023 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche die Planung und Ausführung von Arbeiten aller Art im Bereich Sanitär, Heizung, Klima und Lüftung bezweckt (vgl. act. 7).

1.2 Mit Urteil vom 25. Juni 2026 (EK260125) eröffnete das Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach (nachfolgend: Vorinstanz) den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gläubigerin) von Fr. 540.53 zzgl. Zins zu 4.5 % seit 1. Januar 2025, Verzugszinsen von Fr. 14.95 und Betreibungskosten von Fr. 108.– (Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamts Kloten, vgl. act. 3). Drei weitere Konkurseröffnungsverfahren gegen die Schuldnerin (mit den Geschäfts-Nrn. EK260358, EK260360 und EK260363) schrieb sie in der Folge je mit Verfügungen vom 29. Juni 2026 ab (vgl. act. 9 bis 11).

1.3 Mit Eingabe vom 4. August 2026 (Datum des Poststempels, act. 2) erhob die Schuldnerin Beschwerde gegen das Konkursdekret, das heisst gegen das Urteil vom 25. Juni 2026. Sie macht im Wesentlichen geltend, vom Konkurseröffnungsverfahren keine Kenntnis gehabt zu haben – zumindest bis zur informellen Kenntnisnahme aufgrund des Anrufs des Konkursamts Bassersdorf (nachfolgend: Konkursamt) am 2. Juli 2026. Sinngemäss bezeichnet sie als Zustelladresse die Privatadresse ihres Geschäftsführers, B._____, an der C._____-strasse 2 in D._____ (a.a.O. S. 3), weshalb Zustellungen im vorliegenden Verfahren an diese Adresse erfolgen.

1.4 Die vorinstanzlichen Akten (vgl. act. 8/1–14) wurden zusammen mit den Akten der drei weiteren Konkurseröffnungsverfahren in Bezug auf die Schuldnerin (vgl. act. 9 und 11) von Amtes wegen beigezogen. Mit Verfügung vom 11. August 2026 (act. 12) wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt. Die Schuldnerin hat einen Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren geleistet (vgl. act. 18). Mit Verfügung vom 12. August 2026 (act. 14) wurde der Gläubigerin

Frist zur Beantwortung der Beschwerde angesetzt. Die Gläubigerin erstattete diese fristgerecht (vgl. act. 15) mit Eingabe vom 17. August 2026 (act. 16 und 17) und beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (vgl. act. 17 S. 2). Das Verfahren ist spruchreif.

2.1 Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (vgl. Art. 174 SchKG). Die Beschwerde kann u.a. mit einem Verfahrensfehler des Konkursgerichts begründet werden (vgl. Art. 320 ZPO; KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. A. 2025, Art. 174 N 7). Da die Schuldnerin wie gesehen vorbringt, vom Konkursverfahren vor der Konkurseröffnung keine Kenntnis gehabt zu haben (vgl. act. 2 S. 1), ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Konkurseröffnung ausgesprochen hat, ohne dass sich die Schuldnerin zum Konkursbegehren hatte äussern können.

2.2.1 Eine Konkurseröffnung setzt voraus, dass den Parteien die gerichtliche Verhandlung über das Konkursbegehren wenigstens drei Tage vorher angezeigt wurde (vgl. Art. 168 SchKG). Dabei handelt es sich um ein formelles Erfordernis der Konkurseröffnung. Die Anzeige der Konkursverhandlung muss den Parteien vor ihrer Durchführung zugestellt werden. Nur so ist gewährleistet, dass das Verfahren unter Beachtung der verfassungsmässigen Garantien, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör durchgeführt wird (BGE 138 III 225 E. 3.3). Für die Zustellung der Konkursverhandlungsanzeige werden – mangels eigener Zustellungsvorschriften im Konkursrecht – die Regeln über die gerichtliche Zustellung nach Art. 136 ff. ZPO, insbesondere auch Art. 138 ZPO, herangezogen, soweit diese mit dem Charakter der Konkursverhandlungsanzeige vereinbar sind (vgl. BGE 138 III 225 E. 3.4; BGer 5A_195/2025 vom 3. Juni 2025 E. 2 m.w.H.). Die Beweislast für die ordnungsgemässe Zustellung trägt das Gericht (vgl. BGer 5A_44/2021 vom 23. August 2021 E. 2.1.1 f.).

2.2.2 Bei einer Zustellung an eine juristische Person an deren Sitz oder Geschäftsniederlassung hat diese an den Adressaten, eine im Handelsregister eingetragene Person oder eine andere zur Vertretung berechtigte Person und subsidiär an einen (ausdrücklich, stillschweigend oder aus den Umständen ergebend) bevollmächtigten Angestellten zu erfolgen (vgl. OGer ZH PS160081 vom 3. Juni

2016 E. 3.2). Die Zustellung kann an die Sitzadresse oder eine Geschäftsniederlassung der juristischen Person erfolgen, aber auch an der Privat- oder Geschäftsadresse des Vertreters (vgl. BGer 5A_716/2020 vom 7. Mai 2021 E. 3.1 und 5A_268/2012 vom 12. Juli 2012 E. 3.4 je m.w.H.; ZK ZPO-STAEHELIN, 4. A. 2025, Art. 138 N 5 m.w.H.). Die Unmöglichkeit der Zustellung an die bekannte Domiziladresse einer juristischen Person löst nicht ohne Weiteres eine Zustellfiktion aus (vgl. OGer ZH RU190016 vom 16. April 2019 E. 4.2). Auch darf nicht etwa sogleich von der Unmöglichkeit der Zustellung (Art. 141 Abs. 1 lit. b ZPO) ausgegangen werden; vorgängig einer öffentlichen Publikation bedarf es vielmehr dreier formeller Zustellversuche auf zwei verschiedenen Wegen, bei einer im Handelsregister eingetragenen Unternehmung etwa der Zustellung an ein Organ resp. einen Vertreter (vgl. OGer ZH PS200088 vom 8. Mai 2020 E. 3.1 mit Verweis auf OGer ZH PS190014 vom 11. Februar 2019 E. 2.2).

2.2.3 Aus den vorinstanzlichen Akten geht hervor, dass ein Zustellversuch an der Domiziladresse der Schuldnerin (E._____-strasse 3 in F._____) scheiterte und die Sendung an die Vorinstanz retourniert wurde, weil sie an dieser Adresse *nicht ermittelbar* war (vgl. act. 8/7). Ohne weitere Zustellversuche zu unternehmen, beispielsweise an der Privatadresse des im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführers und Gesellschafters der Schuldnerin (B._____, C._____-strasse 2, D._____), liess die Vorinstanz in der Folge die Konkursverhandlungsanzeige am 20. März 2026 im SHAB publizieren (vgl. act. 8/9–10). Die Konkursverhandlungsanzeige wurde somit weder tatsächlich zugestellt noch waren die Voraussetzungen für eine Publikation nach Art. 141 Abs. 1 lit. b ZPO (vgl. E. 2.2.2) gegeben. Dafür, dass die Schuldnerin auf andere Weise rechtzeitig von der Konkursverhandlung erfahren hätte, gibt es in den Akten keine Anhaltspunkte. Etwas anderes behauptet auch die Gläubigerin in ihrer Beschwerdeantwort nicht (vgl. act. 16 Ziff. 4.1 f. und 5).

2.2.4 Somit ist davon auszugehen, dass keine wirksame Zustellung der Anzeige zur Konkursverhandlung erfolgte und die Schuldnerin keine Kenntnis von dieser hatte. Die Vorinstanz sprach die Konkurseröffnung demnach aus, ohne dass sich die Schuldnerin zum Konkursbegehren äussern konnte. Damit verletzte

sie deren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 53 ZPO; Art. 29 Abs. 2 BV). Die Beschwerde ist gutzuheissen und das angefochtene Urteil aufgrund dieses Verfahrensmangels aufzuheben. Die Sache ist zur Wiederholung der Konkursverhandlung und zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO).

2.3 Die Schuldnerin hat Folgendes zu beachten: die Vorinstanz wird das Konkursbegehren der Gläubigerin gutheissen, wenn sie (die Schuldnerin) vor Vorinstanz nicht einen Konkurshinderungsgrund im Sinne von Art. 172 f. SchKG darzutun vermag. Die Schuldnerin führt in ihrer Beschwerde aus, sie habe die offene Forderung nicht absichtlich unbezahlt gelassen und möchte ihre Rechnungen bezahlen (vgl. act. 2 S. 1 und 2). Die urkundlich nachgewiesene Tilgung aller in der Konkursandrohung enthaltener Positionen (der Zins bis zur effektiven Zahlung gerechnet) wäre ein gesetzlicher Konkurshinderungsgrund (vgl. Art. 172 Ziff. 3 SchKG).

Zudem ist die Schuldnerin darauf hinzuweisen, dass sie sich – nachdem sie nun vom Konkursverfahren Kenntnis hat – sorgfältig um ihre Post vom Konkursgericht wird kümmern müssen. Könnte ihr die neue Anzeige zur Konkursverhandlung nicht zugestellt werden, würde die Zustellung als am letzten Tag der Abholfrist gültig erfolgt gelten (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Eine fehlende Erreichbarkeit an der Domiziladresse könnte zudem gegebenenfalls einen Organisationsmangel darstellen, der zur Auflösung der Schuldnerin führen könnte (vgl. OGer ZH LF260006 vom 26. Februar 2026 E. 4 m.w.H.).

3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz, weil die Parteien den Mangel des vorinstanzlichen Verfahrens nicht zu vertreten haben (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Der Schuldnerin ist der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 750.– (vgl. E. 1.4) zurückzuerstatten (vgl. Art. 111 Abs. 1 ZPO). Eine Parteientschädigung aus der Staatskasse ist für das Rechtsmittelverfahren mangels gesetzlicher Grundlage nicht zuzusprechen (BGE 139 III 471; vgl. statt vieler: OGer ZH PS170195 vom 19. September 2017 E. III. m.w.H.).

Allfällige Kosten des Konkursamts sind ebenfalls auf die Staatskasse zu nehmen. Der beim Konkursamt einbezahlte Betrag von Fr. 1'600.– (Rest des von der Gläubigerin dem Konkursgericht geleisteten Barvorschusses, vgl. act. 3 Dispositiv-Ziffer 3) ist der Vorinstanz zwecks Wiederholung der Konkursverhandlung und neuer Entscheidung zu überweisen.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Bülach vom 25. Juni 2026 aufgehoben. Die Sache wird im Sinne der Erwägungen an das Konkursgericht zurückgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz.

3. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der Schuldnerin den im Beschwerdeverfahren geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 750.– zurückzuerstatten.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Das Konkursamt Bassersdorf wird angewiesen, der Vorinstanz den von ihr überwiesenen Betrag von Fr. 1'600.– (Rest des von der Gläubigerin der Vorinstanz geleisteten Vorschusses) zurückzuüberweisen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Schuldnerin unter Beilage der Doppel der Beschwerdeantwort (act. 16) und der Beschwerdeantwortbeilage (act. 17), sowie (unter Rücksendung aller erstinstanzlichen Akten) an das Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach und das Konkursamt Bassersdorf, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Kloten, je gegen Empfangsschein.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Götschi

versandt am: